

Neuausschreibung der Außenwerberechte in der Landeshauptstadt Dresden

1. Zur Wahrung einer wettbewerbsrechtlich einwandfreien Gestaltung der Außenwerbeverträge werden Errichtung und Unterhalt der Elemente der Stadtmöblierung einerseits und die darauf angebrachte Werbung andererseits zukünftig vollständig voneinander entkoppelt.
2. Der Stadtrat bekennt sich dazu, Errichtung und Unterhalt der Elemente der Stadtmöblierung zukünftig in Regie der Stadt selbst oder einer Gesellschaft der Stadt vorzunehmen. Die auf diesen Stadtmöbeln schaltbare Werbung ist auszuschreiben und dient vorrangig der Finanzierung der Stadtmöblierung.
3. Mit den gegenwärtigen Vertragspartnern sind sofort Verhandlungen über eine kurz gehaltene Vertragsverlängerung herbeizuführen. Im Rahmen dieser Verhandlungen ist anzustreben, die gegenwärtig benutzten Unterstellhäuschen nicht sofort und vollständig zu entfernen.

Begründung:

In der Sektoruntersuchung zur Aussenwerbung des Bundeskartellamtes wurde die Kopplung von Außenwerbung mit Stadtmöblierung als wettbewerbsrechtlich problematisch beschrieben. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in der hier zu ändernden Vorlage dennoch daran festgehalten wird.

Auf Grund der sich durch die Digitalisierung der Aussenwerbung deutlich zu Gunsten der Außenwerbetreibenden verändernden Marktsituation sollten auch in Zukunft kurzfristigere Werbeverträge abgeschlossen werden. Das ist nur möglich, wenn keine Amortisationszeiten in die Berechnung der nötigen Vertragslaufzeit einfließen. Zudem erscheint es sinnvoll, auch die Verfügungsgewalt über die Stadtmöbel direkt in der Hand der Stadt oder einer ihrer Gesellschaften zu halten. Die Antragsteller hegen die Annahme, dass sich bei einer Verrechnung der Werbeeinnahmen mit den Kosten der Errichtung und des Unterhaltes sogar ein deutlicher Überschuss ergibt.

Um die nötigen Voraussetzungen für eine solche Trennung von Stadtmöblierung und Werbung (nach dem Vorbild des Berliner Modells) zu schaffen wird die Stadtverwaltung voraussichtlich etwas Zeit benötigen. Diese kann durch eine kurze, wettbewerbsrechtlich unbedenkliche Vertragsverlängerung erreicht werden. Da sich für die gegenwärtigen Vertragspartner daraus ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt ist über eine Kompensation, vorrangig durch Überlassung der gegenwärtig genutzten Stadtmöbel, mit zu verhandeln.

(Tilo Kießling)